

# Konzept Freiwilligenarbeit

## Vorbemerkungen

Kirche ist ein Ort, wo Menschen Menschen begegnen und füreinander da sind in allen Lebenslagen, in der gemeinsamen Hoffnung auf Gottes Reich. Dies kann auf unterschiedlichste Art und Weise geschehen: Durch Anlässe, Besuche, gemeinsame Aktivitäten, Einsatz in Gruppen und Kommissionen, Beiträge in Gottesdiensten und Bildungsangeboten, wie Paulus es einmal auf den Punkt gebracht hat: *«Die uns zugeteilten Gaben sind verschieden, der Geist jedoch ist derselbe. Die Dienste sind verschieden, der Herr aber ist derselbe. Das Wirken der Kräfte ist verschieden, Gott jedoch ist derselbe, der alles in allen wirkt»* (1. Korinther 12,4-6).

So lebt auch unsere Kirchgemeinde von der freudvollen Begegnung, die durch den Einsatz unterschiedlichster Menschen mit ihren individuellen Gaben ermöglicht wird.

## Definition Freiwilligenarbeit

Unter Freiwilligenarbeit verstehen wir den selbstgewählten Einsatz für andere Menschen, der unentgeltlich im Rahmen eines Auftrags geschieht und von Mitgliedern der Behörde begleitet wird. Dieser soll bezahlte Arbeit nicht ersetzen, sondern dahingehend ergänzen, dass die Vernetzung und gegenseitige Unterstützung unter den Mitgliedern einer Kirchgemeinde gefördert und gestärkt wird.

## Bereiche der Freiwilligenarbeit in der reformierten KG Einsiedeln (alphabetisch geordnet)

*Anlässe* (Apéros, «Chilezmorge», «Chilekafi», Freizeitangebote für Kinder, Gemeindefeste, «Gfreuts Ässe», Jugendarbeit, Programm 60+, Erwachsenenbildung)

*Begegnung* («Einsiedle Mitenand», Frauenzmorge, Jugendgruppe, Männerstamm)

*Besuchs- und Begleitdienst* (junge Mütter, Kranke und Behinderte, Senioren)

*Fahrdienst* (zur Ermöglichung der Teilnahme am Angebot der Kirchgemeinde)

*Kreativität* (Dekoration der Räumlichkeiten, gemeinsame Handarbeit, elektronische Medien/Social Media)

*Mitwirkung in Gottesdiensten* (Gestaltung von Andachten, Frauengottesdiensten und Weltgebetstag; Kindertreff, LektorInnen, musikalische Beiträge)

*Weltweite Diakonie* (Bazar, «Päckliaktion»)

## **Rechte und Pflichten**

*Mitbestimmung:* Freiwillige sollen jederzeit Art und Umfang ihrer Aufgabe mitgestalten können.

*Spesenvergütung:* Bei der Ausführung von Aufträgen anfallende Kosten (Transport, Anschaffungen, Einkäufe) können vergütet werden, es steht dafür ein Spesenformular bereit.

*Versicherung:* Das Risiko für Schadenfälle im Freiwilligeneinsatz (Haftpflicht, Unfallschutz für Nicht-UVG-Versicherte, Fahrzeugschäden) wird von der Kirchgemeinde durch Versicherungsleistungen abgedeckt.

*Verschwiegenheit:* Freiwillige sind verpflichtet, die Privatsphäre von Dritten zu respektieren und gegebenenfalls von der Behörde unter Schweigepflicht zu stellen.

*Sorgfalt:* Freiwillige müssen sich bei ihrem Einsatz stets der Grenzen bewusst sein, die nicht überschritten werden dürfen. Besonders in Bereichen wie Körperkontakt und Pflege von Bekanntschaften gilt es, die Würde und Integrität des Gegenübers zu achten und zu wahren.

*Vereinbarte Abmachungen:* Eingegangene Verpflichtungen sind grundsätzlich einzuhalten; sollte dies nicht möglich sein, muss die zuständige Ansprechperson umgehend informiert werden.

## **Aufgaben der Behörde**

*Koordination:* Das für Anlässe und Freiwilligenarbeit zuständige Mitglied des Kirchgemeinderates erstellt regelmässig eine aktuelle Übersicht zu Bedarf, Einsatzgebieten und Zuständigkeiten.

*Begleitung:* Freiwillige sollen wissen, wer ihre Ansprechpersonen sind, an die sie sich bei allen Fragen und insbesondere bei Problemen wenden können.

*Anerkennung:* Die Kirchgemeinde bemüht sich, Freiwilligen ihre Anerkennung auszudrücken, durch persönliche Wertschätzung und gemeinsame Anlässe.

*Anwerbung:* Der Kirchgemeinderat ist darum besorgt, immer wieder neue Freiwillige zu rekrutieren, um Überlastungen im Einsatz zu vermeiden und zur Verjüngung des Teams beizutragen.

*Sozialausweis:* Auf Wunsch kann die Kirchgemeinde einen Sozialausweis ausstellen, auf dem der geleistete Einsatz ersichtlich ist.

Vom Kirchgemeinderat verabschiedet am 24.06.2021

(ersetzt das "Konzept Freiwilligenarbeit", von KGR verabschiedet am 22.11.2018)